

## **Satzung**

des Vereins der „Freunde und Förderer der Lukas-Kindertagesstätte e.V.“  
Frankfurt am Main

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Lukas-Kindertagesstätte“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein hat den Zweck, unbeschadet der Pflichten des Staates, durch Beschaffung von Geld- und Sachmitteln die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der behinderten und nicht behinderten Kinder im Sinne des Erziehungskonzeptes der Kindertagesstätte zu unterstützen.
- (2) Der Vereinszweck soll vorrangig durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
  1. Spendenaufufe,
  2. Die Finanzierung von Vorträgen zu Erziehungsfragen,
  3. Die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Heilmitteln,
  4. Die Veränderung oder Instandsetzung der Kindervilla im Innen- und Außenbereich,
  5. Die Unterstützung der Teilnahme von Kindern an gemeinschaftlichen Unternehmungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden.  
Erziehungsberechtigte mit ihren minderjährigen Kindern können eine Familienmitgliedschaft beantragen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod,
  2. durch Austritt,
  3. durch Ausschluss
  4. mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind die Kindertagesstätte verlässt..
- (4) Die Austrittserklärung kann nur schriftliche gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Rückstand der Beiträge noch erfolgten Mahnungen auszuschließen. Dafür ist die einfache Stimmenmehrheit des Gesamtvorstands notwendig. Bei Abwesenheit von einzelnen Vorstandsmitgliedern, bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachzuwendungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Beitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 20,00 Euro jährlich für eine Einzelmitgliedschaft und mindestens 30,00 Euro jährlich für eine Familienmitgliedschaft. Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen. Die

Zahlung erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschrifteinzugs von einem durch das Mitglied benannten Konto.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Beiträge für das nächste Geschäftsjahr beschließen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. dem/der Vorsitzenden,
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem/der Schriftführer/in,
  4. dem/der Kassenführer/in,
  5. einem Beisitzer.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte ist kooptiertes Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann bei Bedarf Vereinsmitglieder in den Vorstand koopieren. Kooptierte haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über Einzelförderungsmaßnahmen.

- (6) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzuschreiben und von dem/der jeweiligen Leiter/in der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Wahl des Vorstands,
  2. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstands,
  4. die Vornahme von Satzungsänderungen,
  5. die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag,
  6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einmal jährlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuladen. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die unter Angabe des Zweckes und er Gründe schriftlich bei dem Vorstand beantragt. Zum Verfahren gilt Absatz (2) entsprechend.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist geheime Abstimmung erforderlich. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Einzelmitglieder haben eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaft hat jeder Erziehungsberechtigter eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der betroffene Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen sich im Rahmen der geltenden Gesetze halten, um die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig und mildtätig nicht zu gefährden. Für die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen erforderlich.

## **§ 8 Mittel des Vereins und ihre Verwendung**

- (1) Die Mittel des Vereins bestehen
1. aus den Mitgliedsbeiträgen,
  2. aus freiwilligen Zuwendungen,
  3. aus sonstigen, dem Vereinszweck dienlichen Einnahmen,
  4. aus Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Alle Ämter werden ehren-

amtlich ausgeübt. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Vereinsauflösung**

- (1) Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt oder wenn die Auflösung durch eine Behörde angeordnet wird, setzen die Organe ihre Arbeit fort, bis die Auflösung durchgeführt ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere der Lukas-Kindertagesstätte in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt am Main.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen im übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die nach Zweck und Inhalt dieser am nächsten kommt.